

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Albertina, die aus der Sammlung Louis de Rothschild stammen, an Bettina Julie Mathilde Eleonore Loram, geb. Rothschild, auszufolgen: 13 Aquarelle, Farbstiche und Zeichnungen.

B e g r ü n d u n g :

In seiner Sitzung vom 11. Februar 1999 hat der Beirat gemäß § 3 Rückgabegesetz die Ausfolgung der Kunstgegenstände aus der Sammlung Louis de Rothschild an die obgenannte Rückgabeberechtigte beschlossen. (Auf den in Kopie beiliegenden Beschluss vom 11. Februar 1999 wird verwiesen). Nunmehr sind nachträglich weitere Objekte in der Albertina aufgefunden worden, die gleichfalls zu übereignen wären.

Eine "Liste der Kunstblätter aus den Büroräumen der Reichsstatthalterei" verzeichnete Aquarelle, Pastelle, Stiche und Farbstiche, Lithographien und Zeichnungen sowie ein "Konvolut Stiche und Bucheinbände". Auf dieser Liste die den handschriftlichen Vermerk "Rothschild" trägt, bestätigt ein Mitarbeiter der Albertina namens Degenhart am 11.10.1939 die Übernahme der Blätter, von denen heute nur mehr ein Teil in der Albertina aufgefunden werden konnte, nämlich 9 Aquarelle, 2 Zeichnungen und 2 Farbstiche. Eine Miniatur wurde nach 1946 "zum Zweck des Verkaufes aus dem Inventar der Albertina getilgt".

Alle Kunstwerke sind in der eingangs genannten "Liste der Kunstblätter aus den Büroräumen der Reichsstatthalterei" enthalten, die der damalige Direktor der Albertina einem Schreiben vom 4.10.1946 an das Staatsdenkmalamt angeschlossen hat. In diesem Schreiben wird die Reichsstatthalterei mit dem Palais Rothschild in der Prinz Eugen Straße gleichgesetzt. Die 9 Aquarelle und die beiden Zeichnungen (erkennbar an ihren Inventarnummern 28672-28676 und 28680-28685) wurden ferner von der Albertina am 15.11.1946 gemäß der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung, StGBI. Nr. 10/1945, als "Aus dem Besitz Frhr. V. Rothschild vom Gen.Ref. überwiesen" dem Bundesministerium für Unterricht gemeldet. Zwei Farbstiche von

Tomkins wurden in der Albertina zwar erst 1950 als "Alter Bestand" inventarisiert, sie zählten aber, wenn sie damals auch nicht inventarisiert wurden, gemäß der Übernahmsliste vom 11.10.1939 zu den "aus den Räumen der Reichsstatthalterei" der Albertina zugewiesenen Kunstblättern. Recherchen haben ergeben, dass nicht sicher ist, ob im Palais Louis de Rothschild in der Prinz Eugen-Straße tatsächlich die Reichsstatthalterei oder eine ihrer Organisationseinheiten untergebracht war, aber die Hinweise im Dokumentationsmaterial auf die Provenienz der Kunstblätter aus dem Palais Rothschild in der Prinz Eugen-Straße sind völlig eindeutig.

Die offensichtliche Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Objekte wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 28. Juni 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: